



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Jahresbericht
2011

Seilergasse 8/3

A 1010 Wien

Tel. (43) 1 532 2830 – 613

Fax (43) 1 532 2830 – 650

E-Mail: uebkom@wienerbourse.at

<http://www.takeover.at>

Inhaltsübersicht

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2011	3
II. Das Österreichische Übernahmerecht	4
1. Allgemeines	4
2. Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006	4
3. Beteiligungstransparenz – BörseG	5
III. Die Organisation der ÜbK	6
IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten	8
V. Tätigkeitsbericht	8
1. Einzelverfahren in den Senaten	8
(a) Öffentliche Übernahmeangebote	8
(b) Ausnahmen von der Angebotspflicht gem § 25 ÜbG	12
(c) Verfahren gem § 26b ÜbG	13
(d) Verfahren gem §§ 27b und 27c ÜbG	13
(e) Stellungnahmen gem § 29 ÜbG	14
(f) Feststellungsverfahren gem § 33 ÜbG	16
(g) Strafverfahren gem § 35 ÜbG	16
(h) Sonstige Verfahren	16
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde	16
3. Information der Öffentlichkeit	17
4. Amtswegige Überwachung gem § 29 ÜbG	17
5. Conference of International Takeover Regulators	18
6. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene	19
VI. Ausblick auf das Jahr 2012	19
VII. Danksagung	20
VIII. Anhang	21
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2011	21
2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle	21
3. Statistik	22



Übernahmekommission

Austrian Takeover Commission

Jahresbericht 2011

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2011

Im Jahr 2011 hielt sich die Zahl der vor den Senaten der Übernahmekommission („ÜbK“) anhängigen **Verfahren** (Übernahmeverfahren, Anzeigeverfahren, Feststellungsverfahren etc) mit 15 auf Vorjahresniveau (2010: 14 Verfahren). Die Mehrzahl der geführten Senatsverfahren betraf im Jahr 2011 **Stellungnahmen** gem § 29 ÜbG zu unterschiedlichen Rechtsfragen sowie **Übernahmeangebote**.

Im Jahr 2011 wurden fünf Übernahmeverfahren durchgeführt: UniCredit Bank Austria AG stellte ein freiwilliges Teilangebot gem §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der **CA Immobilien Anlagen AG**. Dieses Angebot wurde bereits im Dezember 2010 angekündigt, jedoch erst im ersten Quartal des Jahres 2011 durchgeführt. L.A.I Beteiligungs-Invest GmbH legte ein Pflichtangebot an die Aktionäre der **Private Equity Performance Beteiligungs AG**. **Pankl Racing Systems AG** veröffentlichte ein freiwilliges Teilangebot zum Erwerb eigener Aktien. Wolong Investment GmbH legte ein Übernahmeangebot an die Aktionäre der **ATB Austria Antriebstechnik AG**. Schließlich veröffentlichte Knünz Invest Beteiligungs GmbH ein Pflichtangebot an die Aktionäre der **Unternehmens Invest AG**.

Das **Angebotsvolumen** betrug im Jahr 2011 rund **MEUR 204** und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (MEUR 286) gesunken, obwohl deutlich mehr Angebote veröffentlicht wurden. Die Nachfrage nach **privilegierten Kontrollerwerben** ohne Angebotspflicht blieb – wie auch schon in den Vorjahren – konstant. Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2011 (siehe dazu VIII.3).

II. Das Österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Das **Übernahmegesetz 1998** wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt; damit sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst werden und die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden.

Das Hauptanliegen einer Kodifikation des „gelebten“ Übernahmerechts lag in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst.

2. Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerrichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile sechs Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Wie bereits mehrfach ausgeführt, verfügt aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft. Auch die durch das ARÄG 2009 eingeführte Möglichkeit der Abhaltung elektronisch unterstützter Hauptversammlungen änderte bisher nicht viel an dieser Tatsache. Weiters ist ein teils bewusstes „Herankaufen“ oder „Anschleichen“ bis knapp an die Kontrollschwelle – zuletzt mittels freiwilligen Teilangebots gem §§ 4 ff ÜbG der UniCredit Bank Austria AG an die Aktionäre der CA Immobilien Anlagen AG – zu beobachten. Nach Ansicht der ÜbK sollte die Schwelle daher auf 25% abgesenkt werden.

Die durch die Novelle ebenfalls eingeführte **gesicherte Sperrminorität** bei 26% hat – wie in den Jahresberichten mehrfach dargestellt – praktisch wenig Bedeutung. Die Bestimmung würde nach Auffassung der ÜbK nur dann Sinn machen, wenn diese Schwelle wesentlich tiefer angesetzt würde, z.B. bei 20%.

3. Beteiligungstransparenz – BörseG

Die ÜbK würde eine Verbesserung der Beteiligungstransparenz sehr begrüßen, da dies ihre Tätigkeit im Rahmen der amtswegigen Überwachung – insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung von Beteiligungsverhältnissen und den verdeckten Aufbau von kontrollrelevanten Aktienpaketen – erheblich erleichtern und somit den Schutz des Streubesitzes deutlich erhöhen würde.

Das Thema des verdeckten Aufbaus einer wesentlichen Beteiligung ist grundsätzlich nicht neu, war im Jahr 2011 aber besonders aktuell. In der Sache geht es darum, unter welchen Voraussetzungen die Gesellschaft, ihr Hauptaktionär und der Kapitalmarkt Kenntnis von einem Beteiligungsaufbau erlangen sollen. Das derzeitige Melderegime eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, wirtschaftlicher Eigentümer einer Beteiligung zu sein, ohne dies offen legen zu müssen. Dabei geht es insbesondere um sogenannte **Cash-settled Derivatives**, bei denen der Optionsberechtigte keinen juristischen Anspruch auf Lieferung der entsprechenden Aktien bei Fälligkeit der Option hat, sondern nur einen Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen Börsenkurs im Ausübungszeitpunkt und Ausübungspreis der Option. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt die Abwicklung des Geschäfts im Rahmen einer Novation regelmäßig aber doch durch Übereignung der – vom Stillhalter als Absicherung gehaltenen – Aktien, was den Berechtigten durchaus bekannt ist.

So wurde in Deutschland als Folge spektakulärer Fälle eine Meldepflicht für solche Finanzinstrumente eingeführt; in Österreich ist dies bisher nicht passiert. In der Sache kann damit ein zukünftiger Beteiligungsaufbau entgegen der Absicht der Beteiligungstransparenz vorbereitet werden, ohne dass die betroffene Gesellschaft oder der Kapitalmarkt davon erfahren; dies ist 2011 auch passiert. Neben diesem Beispiel gibt es aber noch zahlreiche weitere Lücken, die einen versteckten Beteiligungsaufbau ermöglichen.

All dies ist für den Kapitalmarkt zumindest aus zwei Gründen schlecht: Erstens wird eine potenzielle Übernahmeabsicht für Nicht-Insider erst sehr spät erkennbar. Zweitens wird der **Kapitalmarkt** darüber **getäuscht**, wie viele Anteile tatsächlich noch für den freien Handel verfügbar sind (denn die Aktien, an denen solche Optionen bestehen, werden üblicherweise zur Absicherung gehalten und sind dem Handel entzogen). Daher sollten diese Lücken ehest möglich geschlossen werden.

Daneben ist auch zu hinterfragen, ob die Sanktionierung von Meldepflichtverletzungen durch Verwaltungsstrafen wirklich der richtige Weg ist. Die Erfahrungen im Übernahmerecht haben gezeigt, dass es effektiver wäre, bei Rechtsverletzungen die Stimmrechte aus den entsprechenden Aktien ruhen zu lassen. Diese Regelung würde dazu führen, dass die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen ernster genommen würden.

III. Die Organisation der ÜbK

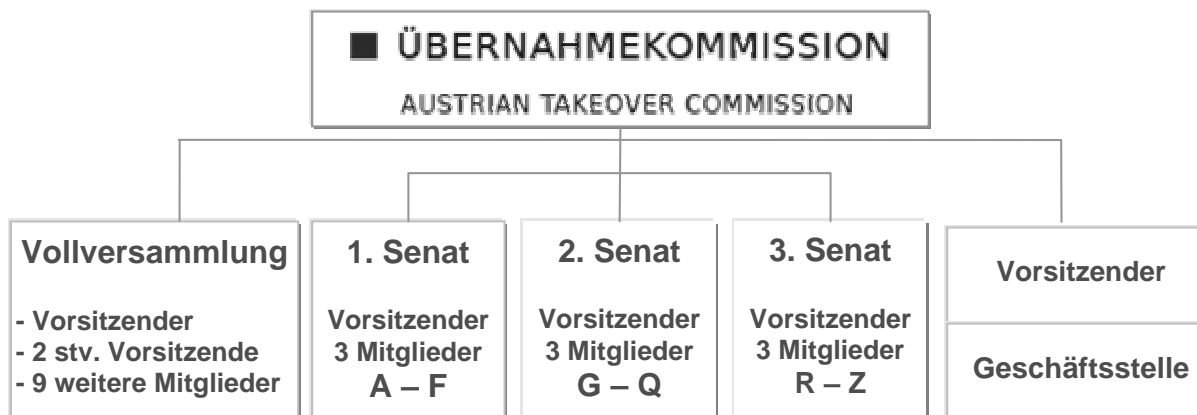
Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gem Artikel 133 Z 4 B-VG. Sie ist von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – auf jeweils fünf Jahre bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer kleinen qualifizierten **Geschäftsstelle** unterstützt, in der während des Berichtsjahres sechs Mitarbeiter (dreieinhalb Vollzeitäquivalente) beschäftigt waren; zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle siehe die Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- **drei Senate mit je vier Mitgliedern** (inklusive je einem in Wirtschaftsfragen erfahrenen Richter), welche alle Entscheidungen in Einzelfällen treffen;
- die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und -verteilung entscheidet und generelles Beratungsgremium ist;
- der **Vorsitzende (und seine zwei Stellvertreter)**, der die Administration der ÜbK leitet, sie nach außen vertritt und zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung ist. Er leitet auch den 1. Senat und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der Gesamtkommission von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Zur **Struktur** der ÜbK siehe die nachstehende Grafik:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bemüht, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Dementsprechend wurde im Jahr 2011 die **Website der ÜbK (www.takeover.at)** überarbeitet, um dem interessierten Publikum eine noch übersichtlichere Informationsplattform bieten zu können. Zu finden sind neben allgemeinen Informationen zur Behörde ua:

1. die **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilung der ÜbK und eine Musterangebotsunterlage;
2. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, etc);
3. **Pressemitteilungen**;
4. wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief ebenso wie in den Vorjahren reibungslos.

Die Wiener Börse AG erließ mit Beschluss vom 25. November 2010 nach Anhörung der ÜbK eine neue Gebührenordnung, welche mit 1. Jänner 2011 in Kraft trat (BGBl. II Nr. 363/2010). Kernpunkte der abgeänderten Gebührenordnung waren (i) eine Erhöhung der Gebühren für Stellungnahmen, welche die Mehrheit der Senatsverfahren darstellen, regelmäßig juristisch anspruchsvolle Fragestellungen beinhalten und daher einen

dementsprechend hohen zeitlichen Aufwand nach sich ziehen, sowie (ii) eine Anpassung der Gebührenstaffelung für Übernahmeverfahren.

Auch die auf Grund der neuen Gebührenordnung der Wiener Börse AG vorgeschriebenen **Gebühren** deckten im Jahr 2011 **die direkten Personal- und Sachaufwendungen nicht ab**.

IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten¹

Im Jahr 2011 wurden weltweit M&A Transaktionen im Volumen von rund US \$ 2.736 Mrd angekündigt. Damit reduzierte sich das Transaktionsvolumen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig (2010: rund US \$ 2.812 Mrd). Die Deal-Aktivität konnte hingegen zulegen und stieg im Vergleich zum Vorjahr um rund 5% auf 43.932 Transaktionen.

In **Österreich** blieb die Anzahl der nach dem ÜbG abgegebenen baren Übernahmeangebote mit fünf Transaktionen annähernd gleich. Während im Vorjahr jedoch von vier Übernahmeangeboten ein geplantes Übernahmeangebot noch vor Anzeige des Angebots abgebrochen wurde und ein Übernahmeangebot wegen Nichteintritts einer aufschiebenden Bedingung scheiterte, wurden im Jahr 2011 alle fünf Übernahmeverfahren erfolgreich durchgeführt. Das Angebotsvolumen im Jahr 2011 war insgesamt wieder gering und betrug lediglich MEUR 204 (2010: MEUR 286).

V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2011 anhängigen Verfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (2.) berichtet.

1. Einzelverfahren in den Senaten

(a) Öffentliche Übernahmeangebote

Im Jahr 2011 wurden fünf Übernahmeverfahren nach dem ÜbG durchgeführt:

¹ Quelle: *Spanninger*, Gut angefangen und stark nachgelassen - Jahresrückblick auf das deutsche M&A Geschehen 2011, Mergers & Acquisitions 2/2012, 42 (42)

CA Immobilien Anlagen AG

Am 3. Dezember 2010 gab UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria") die Absicht bekannt, ihre bestehende Beteiligung iHv 11,88% an CA Immobilien Anlagen AG („CA Immo“) im Rahmen eines freiwilligen Angebotes gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz erhöhen zu wollen, wobei der Anteil an der Zielgesellschaft auf rund 29% ausgebaut werden sollte.

Am 15. Dezember 2010 beantragte Bank Austria, die ÜbK möge die Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage auf 40 Börsenstage verlängern, um insbesondere kartellrechtliche Fragen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage klären zu können. Nachdem die Zielgesellschaft mitgeteilt hatte, dass sie sich durch die beantragte Verlängerung der Anzeigefrist in ihrer Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt sieht, wurde die Frist bis zum 3. Februar 2011 verlängert.

Schon vor dem Ende dieser verlängerten Frist veröffentlichte Bank Austria das Teilangebot. Das Angebot konnte von 31. Jänner 2011 bis 16. Februar 2011 angenommen werden. Der Angebotspreis betrug 12,35 EUR je Aktie und stand unter zwei Bedingungen: (i) Der Nichtuntersagung des Vollzugs bzw Genehmigung des Aktienerwerbes durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich vor dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Nichteintritt von Änderungen oder Ereignissen bis zum Ablauf der Annahmefrist, die dazu führen oder höchstwahrscheinlich dazu führen würden, dass eine Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der Zielgesellschaft um mehr als 25% gegenüber dem Finanzbericht zum 30. September 2010 eintritt. Bereits am 1. Februar 2011 wurde die kartellrechtliche Genehmigung erteilt, sodass das Angebot fortan nur noch unter einer Bedingung stand.

Am Tag nach dem Ende der Annahmefrist teilte Bank Austria mit, dass das Übernahmeangebot in der Annahmefrist für insgesamt 4.402.326 CA Immo Aktien angenommen wurde, was einem Anteil von nur rund 5,01% an der Zielgesellschaft entsprach. Unter Berücksichtigung der bereits vor dem Angebot gehaltenen Aktien verfügt die Bieterin nunmehr über 14.840.550 CA Immo Aktien bzw eine Beteiligung im Ausmaß von rund 16,89% am gesamten Grundkapital der CA Immo. Der Beteiligungsausbau auf rund 29% gelang nicht; auch eine proratarische Zuteilung musste aufgrund der geringen Annahmequote nicht vorgenommen werden.

Private Equity Performance Beteiligungs AG

Dem Angebotsverfahren ging die Stellungnahme zu GZ 2011/2/2-13 voraus, in welcher sich der 2. Senat mit der Frage der Nachwirkung des ÜbG auseinander zu setzen und zu entscheiden hatte, ob L.A.I. Beteiligungs-Invest GmbH („LAI“) bei Unterbreitung eines

Kaufanbots an die Aktionäre der Private Equity Performance Beteiligungs AG („PEP“) die Bestimmungen des ÜbG anwenden müsse. PEP-Aktien wurden bis März 2010 im Marktsegment Auction Market notiert; seither im unregulierten Dritten Markt (MTF). Der 2. Senat war zu der Auffassung gekommen, dass ein rechtlicher bzw wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Segment- und Kontrollwechsel gegeben war und das ÜbG daher anzuwenden sei.

Am 5. April 2011 wurde das Pflichtangebot der LAI schließlich veröffentlicht. Der Angebotspreis betrug EUR 1,66 je Aktie einschließlich des Kapitalherabsetzungsbetrags. Da der Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitalherabsetzungsbetrags iHv EUR 0,25 zum Zeitpunkt der Angebotsveröffentlichung noch nicht geklärt war, wurde Folgendes vereinbart: Jene Aktionäre, deren Aktien vor dem Tag der Auszahlung des Kapitalherabsetzungsbetrags an die Bieterin übereignet wurden, erhielten den vollen Angebotspreis iHv EUR 1,66 je Aktie. Jene Aktionäre, deren Aktien aber erst am oder nach dem Tag der Auszahlung der Kapitalherabsetzung an die Bieterin übereignet wurden, erhielten einen um den Kapitalherabsetzungsbetrag reduzierten Angebotspreis (EUR 1,41 je Aktie). Am 19. April 2011 wurde schließlich der Kapitalherabsetzungsbetrag iHv EUR 0,25 an alle Aktionäre ausbezahlt. Die Frist zur Annahme endete am 3. Mai 2011. Die das Angebot annehmenden Aktionäre erhielten daher den um den Kapitalherabsetzungsbetrag reduzierten Angebotspreis.

Vor Stellung des Pflichtangebotes verfügte LAI (und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger) über rund 30,26% an PEP. Das Angebot wurde von rund 33,42% angenommen, sodass LAI nach Ende der Annahmefrist über eine Beteiligung iHV rund 63,68% an PEP verfügte.

Pankl Racing Systems AG

Pankl Racing Systems AG veröffentlichte am 16. Juni 2011 ein freiwilliges Teilangebot nach §§ 4 ff ÜbG zum Erwerb von 250.717 eigenen Aktien. Der Angebotspreis betrug EUR 18,03 je Aktie. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebots verfügte Pankl Racing Systems AG über 99.283 eigene Aktien, was einem Anteil am Grundkapital von rund 2,83% entsprach.

Innerhalb der Annahmefrist wurden Annahmeerklärungen für insgesamt 359.778 Stück Aktien abgegeben. Aufgrund der Überzeichnung des Angebots wurde die Annahmeerklärung jedes Aktionärs mit rund 69,69% berücksichtigt (pro rata Zuteilung gem § 20 ÜbG). Unter Einrechnung der bereits vor dem Angebot gehaltenen Aktien verfügte

Pankl am 30. Juni 2011 über 350.000 Stück eigene Aktien; dies entsprach einem Anteil von 10% am gesamten Grundkapital.

ATB Austria Antriebstechnik AG

Am 19. Oktober 2011 erwarb Wolong Investment GmbH („Wolong“) 10.773.457 Stück Aktien der ATB Antriebstechnik AG („ATB“) vom Treuhänder RA Dr. Mathias Schmid (A-TEC Industries AG) und war daher verpflichtet, binnen 20 Börsetagen ein öffentliches Pflichtangebot an die übrigen Aktionäre der ATB zu stellen. Am 21. November 2011 veröffentlichte Wolong das öffentliche Pflichtangebot. Der Angebotspreis betrug EUR 5,75 je Aktie. Die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses war nicht geplant. Wolong wies in der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass keine Beendigung des Börsehandels in Aktien der ATB nach Durchführung des Übernahmeverfahrens beabsichtigt sei. Vielmehr beabsichtigte man dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht unterschritten werden.

Innerhalb der Annahmefrist wurde das Angebot für 95.287 Stück Aktien (rund 0,87% des Grundkapitals der ATB) angenommen, sodass die Wolong nunmehr über 98,81% aller Anteile am Grundkapital der ATB verfügt. Die Nachfrist endet am 13. März 2012.

Unternehmens Invest AG

Die beiden Hauptaktionäre der Unternehmens Invest AG („UIAG“), Pierer GmbH und Knünz GmbH, kontrollierten bisher gemeinsam die UIAG. Am 17. November 2011 schlossen die beiden Rechtsträger einen neuen Syndikatsvertrag, in dem sich Pierer GmbH verpflichtete, ihr Stimmrecht hinkünftig wie Knünz GmbH auszuüben (Unterordnungssyndikat). Es kam somit zu einem Kontrollwechsel iSd § 22 Abs 1 iVm § 22a Z 3 ÜbG, wodurch ein Pflichtangebot ausgelöst wurde. Die wirtschaftliche Entflechtung soll bis zum Jahr 2014 umgesetzt werden.

Knünz GmbH veröffentlichte die Angebotsunterlage am 5. Dezember 2011. Das Angebot richtete sich an rund 45,45% der Aktionäre der UIAG, von denen allerdings etwa 23,10% auf die Einlieferung ihrer Aktien verzichtet hatten. Das Angebot betraf somit effektiv rund 22,35% des Grundkapitals der UIAG. Der Angebotspreis betrug EUR 11,28 je Aktie.

Bis zum Ende der Annahmefrist wurden 151.441 Aktien eingereicht. Dies entspricht rund 3,79% des Grundkapitals der UIAG. Die Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG endet am 9. April 2012.

(b) Ausnahmen von der Angebotspflicht gem § 25 ÜbG

Im Jahr 2011 wurden drei Anzeigeverfahren gem § 25 ÜbG durchgeführt. In einem Verfahren wurde dem Antragsteller das Sanierungsprivileg gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG zugesprochen, in einem weiteren Fall eine Ausnahme von der Angebotspflicht wegen Rückübereignung von Aktien, die zuvor zur Sicherung übertragen worden waren, nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG gewährt.

S&T Systems Integration & Technology Distribution AG

Im Anschluss an mehrere Gespräche mit der Geschäftsstelle der ÜbK und der Bekanntgabe am 3. September 2011, dass S&T Systems Integration & Technology Distribution AG („S&T“) mit zwei Investoren, grosso holding Gesellschaft mbH („grosso“) und QUANMAX AG („Quanmax“) sowie den finanzierenden Banken ein Termsheet über Kapitalerhöhungen sowie die Restrukturierung und Abschichtung der Finanzverbindlichkeiten bei der S&T unterzeichnet hatte, erstatteten die grosso und Quanmax mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2011 eine Anzeige gemäß § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG (Sanierungsausnahme).

Neben der Durchführung zweier Kapitalerhöhungen – welche nach Durchführung im Jahr 2012 dazu führen wird, dass die beiden Investoren gemeinsam etwa 73% an S&T halten werden – waren folgende Eckpunkte beabsichtigt: (i) Die Gläubiger sollten auf 67% ihrer Forderungen verzichten. (ii) bis zu MEUR 24 Altverbindlichkeiten der Banken sollten in bis zu 4,4 Mio Stück Aktien der Quanmax (je 44 Stück Quanmax-Aktien gegen je EUR 240 Nominale Altverbindlichkeiten) getauscht werden können. Dieser Debt-Equity-Swap konnte bis zum Tag vor der ao Hauptversammlung am 25. Oktober 2011 ausgeübt werden; allerdings wurde davon kein Gebrauch gemacht. (iii) Einzelne Gläubiger und Aktionäre sollten die Gelegenheit bekommen, rund 1,06 Mio Stück S&T-Aktien in Aktien der Quanmax im Verhältnis 1:1 zu tauschen.

Der 3. Senat kam in seinen Beratungen zur Auffassung, dass dem Antrag auf Gewährung des Sanierungsprivilegs grundsätzlich stattzugeben war. Sanierungsbedarf und Sanierungsabsicht waren von den Investoren ausreichend dargelegt worden. Allerdings war der Senat der Ansicht, dass die Aktientauschoption nur einem einzigen Rechtsträger zu gewähren war. Zur Wahrung der Vermögensinteressen der übrigen Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft wurden zudem Auflagen ausgesprochen, unter denen grosso und Quanmax eine kontrollierende Beteiligung an S&T ohne Durchführung eines Pflichtangebots erlangen konnten.

Weitere, nicht veröffentlichte Verfahren

In einem weiteren Verfahren wurde der Antrag auf Erteilung des Sanierungsprivilegs nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG von den Antragstellern zurückgezogen.

Schließlich hatte die ÜbK in einem dritten Verfahren zu beurteilen, ob auch die Rückübereignung von Aktien, die zuvor zur Sicherung übertragen worden waren, nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG von der Angebotspflicht ausgenommen sei. Dies war nach Ansicht des entscheidenden Senats der Fall.

(c) Verfahren gem § 26b ÜbG

Das Feststellungsverfahren gem § 26b ÜbG gibt demjenigen, der eine Beteiligung erlangt, die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die Angebotspflicht zu erreichen. Dies sorgt in Zweifelsfällen für Rechtssicherheit. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% zu reduzieren.

Im Jahr 2011 hatte die ÜbK keine Feststellung gem § 26b ÜbG zu treffen.

(d) Verfahren gem §§ 27b und 27c ÜbG

§§ 27b und 27c regeln den *Teil Anwendungsbereich des ÜbG*. Im Jahr 2011 wurde ein Übernahmeverfahren gem § 27b ÜbG geführt, welcher die Zuständigkeit über Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch Börsennotierung im Ausland, regelt. Ein Verfahren gem § 27c ÜbG, welcher die Zuständigkeit über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland regelt, wurde hingegen nicht geführt.

Plaut AG

Plaut Aktiengesellschaft („PLAUT“) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien ausschließlich in Deutschland an einem geregelten Markt notiert werden. Gem § 27b ÜbG finden für solche Aktiengesellschaften nicht alle Bestimmungen des ÜbG, sondern neben dem 1. und 5. Teil des ÜbG unter anderem die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Stellung eines Angebots und über das Feststellungsverfahren nach § 26b ÜbG Anwendung. Das Vorliegen der Angebotspflicht ist daher durch die ÜbK nach den Vorschriften des ÜbG zu beurteilen. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ist

hingegen für Fragen der Gegenleistung, des Inhalts der Angebotsunterlage sowie des Angebotsverfahrens zuständig, wobei dabei das WpÜG anzuwenden ist.

msg systems AG („msg systems“) hatte am 19. September 2011 von CANCOM IT Systeme AG 4.548.804 Stück Aktien an PLAUT erworben. Zusammen mit den bisher von ihr gehaltenen Aktien im Ausmaß von 139.600 Stück Aktien entsprach dies einer Beteiligung an PLAUT iHv rund 28,38%. Gleichzeitig hatte msg systems einen Syndikatsvertrag mit drei weiteren Kernaktionären der PLAUT, Mag. Grafl, Mag. Hofmann und Ing. Stehr, abgeschlossen. Gemeinsam halten diese Rechtsträger seit 19. September 2011 rund 58,49% an PLAUT.

Um das Angebotsverfahren bei der BaFin ordnungsgemäß abwickeln zu können, beantragte msg systems mit Schreiben vom 19. September 2011, die ÜbK möge gem § 26b ÜbG feststellen, dass (i) msg systems, Mag. Grafl, Mag. Hofmann und Ing. Stehr aufgrund des Abschlusses des Syndikatsvertrags zur Stellung eines Pflichtangebots verpflichtet sind; (ii) die Muttergesellschaft von msg systems sowie deren Gesellschafter als mit msg Systems gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren sind und daher auch zur Stellung eines Angebots verpflichtet sind.

Am 26. September 2011 informierten die Antragsteller die ÜbK, dass die Bieterin weitere 986.816 Stück Aktien erworben hatte und daher rund 34,35% an PLAUT hielt. Dadurch hatte msg systems die 30%-Schwelle bei PLAUT überschritten und hielt auch selbst eine unmittelbare kontrollierende Beteiligung an PLAUT.

Der 2. Senat stellte am 27. September 2011 bescheidmäßig fest, dem Antrag inhaltlich voll zu entsprechen.

(e) Stellungnahmen gem § 29 ÜbG

Im Berichtsjahr 2011 gab die Übernahmekommission fünf Stellungnahmen gem § 29 ÜbG ab. Vor allem Rechtsfragen zum gemeinsamen Vorgehen bzw zur Bildung/Auflösung/Änderung von Syndikaten, welche sich durch besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts und hohe rechtliche Komplexität auszeichnen, standen auch 2011 im Vordergrund.

Private Equity Performance Beteiligungs AG

Am 22. Februar 2011 stellte L.A.I. Beteiligungs-Invest („LAI“) GmbH den Antrag, die ÜbK möge Stellung dazu nehmen, ob die LAI bei Unterbreitung eines Kaufanbots an die Aktionäre der die Private Equity Performance Beteiligungs AG („PEP“) die Bestimmungen

des ÜbG anwenden müsse. PEP notierte bis März 2010 im Marktsegment Auction Market, seither im Marktsegment Prime Market. Mit Kaufvertrag vom 25. August 2010 hatte LAI ein Aktienpaket von rund 28% von der Meinel Bank AG erworben. Nun plant sie ein Kaufanbot an die übrigen Aktionäre der PEP zu unterbreiten.

Im vorliegenden Fall hatte sich der 2. Senat mit der Frage der Nachwirkung des ÜbG auseinander zu setzen. Im Ergebnis kam der Senat zu der Auffassung, dass ein rechtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Segmentwechsel und dem beabsichtigten Kaufanbot lag und das ÜbG daher anzuwenden sei.

C-Quadrat Investment AG

Talanx Asset Management GmbH („Talanx“) beantragte eine Stellungnahme zur Frage, ob die Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat der C-Quadrat Investment AG zusammen mit der kontrollierenden Aktionärsgruppe T.R. Privatstiftung und San Gabriel Privatstiftung ein gemeinsames Vorgehen begründe und die Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG auslöse.

Der 1. Senat verneinte das Vorliegen eines gemeinsamen Vorgehens. Mit Herrn Ploemacher wurde Talanx lediglich eine Minderheitsposition im Aufsichtsrat gewährt, die ihr eine ihrer Beteiligung angemessene Vertretung im Aufsichtsrat ermöglicht. Mit der Wahl von Herrn Schmidt wurde ebenfalls kein gemeinsames Vorgehen begründet, da diese Absprache nicht bezweckte, eine weitere Vertrauensperson von Talanx in den Aufsichtsrat zu wählen, sondern eine bloß optimale Besetzung des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit Herrn Schmidts wurde von der ÜbK geprüft und als gegeben erachtet; dies wurde auch in einem Gutachten der BaFin bestätigt.

Anonymisiert veröffentlichte Stellungnahme

In einer Stellungnahme hatte die ÜbK die Änderung der Zusammensetzung eines Syndikats zu beurteilen. Nach Anteilsverschiebungen zwischen zwei syndizierten Aktionärsgruppen und Aufnahme eines weiteren untergeordneten Partners sollten auch Stimmverhältnisse im Syndikat geändert werden. Der zuständige Senat beurteilte den konkreten Fall als lediglich geringfügige Änderung der Kontrollsituation im Syndikat. Eine Angebotspflicht wurde damit nicht ausgelöst.

Nicht veröffentlichte Stellungnahmen

In zwei weiteren, nicht veröffentlichten Stellungnahmen hatte sich die ÜbK mit Fragen des gemeinsamen Vorgehens bei der Durchführung einer Sach- und Barkapitalerhöhung sowie bei gemeinsamer Ausübung der Stimmrechte zur Änderung der Satzung und der gemeinsamen Wahl von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat zu befassen.

(f) Feststellungsverfahren gem § 33 ÜbG

Im Jahr 2011 wurde kein Verfahren nach § 33 ÜbG eingeleitet.

(g) Strafverfahren gem § 35 ÜbG

Im Jahr 2011 wurde kein Strafverfahren gem § 35 ÜbG geführt.

(h) Sonstige Verfahren

In **sechs** Fällen wurde **Mitteilung gem § 24 ÜbG** an die ÜbK erstattet, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung mitzuteilen.

2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (vgl § 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2011 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren Sicherheit zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die gesetzlichen Regeln zugunsten der Investoren am Markt wirksam durchzusetzen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte **Website** der ÜbK unter **www.takeover.at** abrufbar ist.

Die **Beratung durch die Geschäftsstelle** oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate **in keiner Weise präjudizieren** und ist daher

unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesenen **Behördenfunktionen** werden entweder durch den **Vorsitzenden der ÜbK**, durch die **jeweils zuständigen Senate** oder die **Vollversammlung** wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle sind bemüht, den öffentlichen Stellen und Journalisten – soweit mit dem Amtsgeheimnis vereinbar – mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es weiterhin, dass vor allem die mit der Materie regelmäßig befassten Journalisten so rasch als möglich alle Informationen erhalten, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Jahr 2011 folgende Maßnahmen gesetzt:

- Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Website (www.takeover.at);
- Veröffentlichung von Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen und Bescheiden im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. www.takeover.at);
- Am 15. März 2011 fand ein Pressegespräch über aktuelle Themen der ÜbK statt, zu dem die Vertreter aller Redaktionen eingeladen waren. Als Gesprächs- und Diskussionspartner standen die drei Senatsvorsitzenden der ÜbK zur Verfügung.

4. Amtswegige Überwachung gem § 29 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen, Medienberichte, Beteiligungs- und ad-hoc-Meldungen sowie wöchentlicher Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmereklevante Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt sowie alle Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren **umfangreiche Datenbanken**, aus denen sich wichtige

Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten werden zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen an die betreffenden Personen, häufig auch an Organmitglieder und Mitarbeiter der Zielgesellschaften, gerichtet. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Kommissionsvorsitzenden und der ihn unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der sodann alle weiteren Schritte setzt.

Rund ein Drittel der Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung und Kontakte vor Verfahrensbeginn verwendet.

Als Hindernis für eine wirksame Überwachung sowie eine rasche Verfahrensdurchführung erwiesen sich erneut die beschränkten Befugnisse der ÜbK und die (praktischen) Schwierigkeiten insbesondere bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums. Die in Österreich nach wie vor bestehende Möglichkeit, sich gegenüber der ÜbK auf das Bankgeheimnis zu berufen und anonym zu bleiben, ist sachlich nicht vertretbar und geeignet, dem internationalen Ansehen des österreichischen Kapitalmarkts zu schaden.

Die **Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht** und der **Wiener Börse AG** im Zuge der Marktüberwachung oder auch anlässlich von Senatsverfahren **funktioniert unverändert gut**.

5. Conference of International Takeover Regulators

Von 7. bis 9. September 2011 veranstaltete die ÜbK in Wien die „**Conference of International Takeover Regulators - Takeovers, Mergers & Acquisitions**“, zu der Vertreter aller internationalen Aufsichtsbehörden für Übernahmeverfahren geladen waren. Nach Australien, Südafrika und zuletzt 2008 den USA wurde die Konferenz erstmals in Europa abgehalten und war ein sehr großer Erfolg. Am Mittwoch und Donnerstag fand die geschlossene Veranstaltung statt, an welcher rund 70 Delegierte aus 34 Ländern – darunter die weltweit wichtigsten Kapitalmärkte – teilnahmen. Darüber hinaus konnten am Freitag zum öffentlichen Teil weitere 90 Teilnehmer – vor allem Anwälte, Investmentbanker und Wirtschaftsprüfer – aus Österreich, Deutschland, Ungarn, Italien und England, zu den Vorträgen und Diskussionen begrüßt werden.

Dabei gaben Prof. Hideki Kanda (University of Tokyo), Prof. Jaap Winter (University of Amsterdam and Duisenberg), Prof. Paul L. Davies (University of Oxford), Prof. Eddy Wymeersch sowie Fabrice Demarigny (Marccus Partners) und Christophe Clerc (Marccus

Partners) einen überaus interessanten Einblick in aktuelle Entwicklungen am internationalen M&A Markt und regten mit kontroversiellen Thesen zu einer kritischen Diskussion an. Diese ist angesichts der anstehenden Revision der Übernahmerichtlinie auch unabdingbar. Die Übernahmekommission hofft, mit dieser Veranstaltung einen Beitrag zur Weiterentwicklung des europäischen Übernahmerechts geleistet zu haben.

Die vielen Rückmeldungen der Teilnehmer zeigen, dass die Konferenz einen sehr positiven Eindruck hinterlassen hat, der ohne die Unterstützung der Sponsoren – **Arbeiterkammer Wien, Wirtschaftskammer Österreich, Wiener Börse AG, Bundesministerium für Justiz, Kapitalmarktbeauftragter/Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Kammer der Wirtschaftstreuhänder** – nicht möglich gewesen wäre. Dafür und für das Vertrauen bedankt sich die ÜbK sehr herzlich.

6. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Im Jahr 2011 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Sitzungen dienen großteils dem Erfahrungsaustausch. Dieser findet in verstärkter Form auch außerhalb der Sitzungen der Behörden statt. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden weiterhin formlos über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2011 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht fortgeführt.

VI. Ausblick auf das Jahr 2012

So wie schon in den Vorjahren ist aus derzeitiger Sicht damit zu rechnen, dass Fragen zum gemeinsamen Vorgehen auch im Jahr 2012 einen ganz wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit in der ÜbK darstellen werden. Zu beobachten ist weiterhin ein deutlicher Rückgang der Anzahl jener Unternehmen, für die das ÜbG Anwendung findet. War die ÜbK zu Beginn des Jahres 2009 noch für die Überwachung von 96 Unternehmen zuständig, sind es Anfang 2012 nur noch 78 Gesellschaften. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind einerseits Börserückzüge im Rahmen von Übernahmeangeboten, Segmentwechsel vom regulierten Markt in den unregulierten MTF sowie fehlende Börse-Neuzugänge.

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2011 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG und der Finanzmarktaufsicht.

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Sascha Schulz, sowie Herrn Walter Martetschläger, der mit außerordentlichem Einsatz den reibungslosen Ablauf der Conference of International Takeover Regulators ermöglichte. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2011 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit der ÜbK geleistet.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstandsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
stellv. Vorsitzender

Dr. Winfried Braumann
stellv. Vorsitzender

VIII. Anhang

1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2011

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Aufsichtsrat der SPOT – Special Opportunities Transaction AG
SenPräs. d. OGH Dr. Peter Baumann	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich	Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht Konsulent des IHS
RA Dr. Wulf Gordian Hauser	Rechtsanwalt
RA Dr. Georg Legat	Rechtsanwalt
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Hofrätin d. OGH Dr. Elfriede Solé	Hofrätin des Obersten Gerichtshofes
RA Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber, LL.M.	Rechtanwalt

2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. Sascha Schulz	Leiter der Geschäftsstelle
MMag. Ulrich Edelmann, MIM (CEMS)	Jurist (seit 1. Dezember 2011)
Dr. Julia Fagner	Juristin (bis 31. Dezember 2011)
Mag. Christina Lang	Juristin (bis 30. Juni 2011)
Walter Martetschläger	Sekretariat
Jasna Cvijetic	Sekretariat (bis 30. April 2011)

3. Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2010			2011		
		Senatsverfahren					
	Anz						
gesamt		15			14		
Übernahmeangebote [*]		4			5		
sonstige Senatsverfahren		11			9		
Anz eigeverfahren nach § 25		2			3		
Feststellungsverfahren nach § 26b							
Verfahren nach § 27b,c					1		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		7			5		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungen)							
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafen)		1					
andere Verfahren (§ 21, ...)		1					
Sonstige Verfahren							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24 (Mitteilung)		7			6		
Überschreiten der ges. Sperrminorität nach § 26a (Mitteilung)		1			1		
Übernahmeangebote							
	Anz						
gesamt / davon erfolgreich beendet		4 / 2			5 / 5		
einfache freiwillige Angebote § 4		1 / 1			2 / 2		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		3 / 1					
Pflichtangebote § 22					3 / 3		
Durchschnittliche Annahmquote							
	%						
einfache freiwillige Angebote § 4		70,33			30,97		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		83,67					
Pflichtangebote § 22					24,56		
Volumina							
	Mio €						
Angebotsvolumen**		286			204		
Annahrevolumen**		225			62***		
Übernahmeprämie							
	%						
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)		3M	6M	12M	3M	6M	12M
einfache freiwillige Angebote § 4		23,2	20,3	50,3	18,79	26,27	38,16
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		43,6	47,4	60,7			
Pflichtangebote § 22					-1,55	20,04	27,43
Sonstiges							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Mitarbeiter der Geschäftsstelle		4			3,5		
Zielgesellschaften gemäß ÜbG		81			78		
* Die Anzahl der Übernahmeangebote umfasst alle in dem jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossenen (erfolgreich beendeten oder abgebrochenen) Übernahmeangebote							
** Erfasst werden lediglich die Volumina von erfolgreich abgeschlossenen Übernahmeangeboten							
*** Ein Angebot wurde überzeichnet. Daher wurde bei diesem eine pro rata Zuteilung vorgenommen.							